

# Richtlinie der Stadt Nauen über die Förderung von Projekten der Kulturarbeit

## 1. Zielstellung

Die im kulturellen und künstlerischen Bereich in Nauen tätigen Akteure sind wichtige Träger des kulturellen Lebens der Stadt. Mit dieser Richtlinie möchte die Stadt Nauen deren Arbeit fördern und sie in ihrer Eigeninitiative, Qualität und Innovationsfreude stärken.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Projekten, die zur Verwirklichung eines attraktiven und vielfältigen Kulturangebotes für alle Bürger/innen beitragen und Nauen als Kulturstandort weiterentwickeln.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Antrag und nach Maßgabe vorhandener Mittel. Die Mittel werden durch die Stadtverordnetenversammlung für das jeweilige Haushaltsjahr mit Beschluss der Haushaltssatzung festgelegt. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Stadtverwaltung entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.
- (2) Nicht gefördert werden Projekte, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen bzw. religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen. Das Projekt muss sich an die Allgemeinheit richten und grundsätzlich für jedermann zugänglich sein. Es darf sich nicht nur an eine geschlossene Gruppe, wie z.B. Vereinsmitglieder, wenden.
- (3) Der Zuwendungsempfänger muss sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und die Gewähr dafür bieten, dass bei der zu fördernden Maßnahme keine extremistische Haltung dargestellt oder verbreitet wird.
- (4) Nach Prüfung der Anträge wird der für Kultur zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung über die Bewilligungen für das Folgejahr, vorbehaltlich des Wirksamwerdens der Haushaltssatzung, informiert.

## 3. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungsfähige Maßnahmen im Sinne der Satzung sind:
  - kulturelle Veranstaltungen, die gesamtstädtischen Charakter haben
  - Veranstaltungen und Projekte zur Förderung der Heimatpflege
  - Projekte, die kulturelle Teilhabe und kulturelle Bildung fördern.
- (2) Alle Veranstaltungen müssen innerhalb der Grenzen der Stadt Nauen einschließlich ihrer Ortsteile durchgeführt werden. Die Projekte zur Förderung der Heimatpflege müssen sich auf die Stadt Nauen einschließlich ihrer Ortsteile beziehen.

- (3) Gefördert werden ausschließlich konkrete, in sich geschlossene und selbstständige Projekte. Die Projekte müssen inhaltlich genau beschrieben sein und erkennen lassen, an welchen Orten, zu welchen Zeiten und mit welchen Kosten sie durchgeführt werden.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

- (1) Antragsberechtigt sind in der Stadt Nauen ansässige bzw. im Gebiet der Stadt Nauen tätige
- juristische Personen, wie Vereine, rechtsfähige Stiftungen, kulturelle Einrichtungen, Kirchengemeinden, GmbH, Genossenschaften, etc.
  - natürliche Personen.
- (2) Pro Kalenderjahr darf nur ein Förderantrag je Antragsteller eingereicht werden.
- (3) Projekte von Antragstellern, gegenüber denen die Stadt Nauen offene Forderungen hat, die nicht oder nicht fristgerecht beglichen worden sind, sind nicht förderfähig.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt
- (2) Der Zuschuss beträgt maximal 75% der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.000,- € je Projekt.
- (3) Übersteigt das Volumen der eingereichten Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Bewilligung der förderfähigen Anträge prozentual gleichmäßig anteilig.
- (4) Fördermittel nach dieser Richtlinie werden nicht gewährt, wenn die Projekte aus anderen städtischen Haushaltsmitteln unterstützt werden.
- (5) Die Zuwendung darf vom Empfänger nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen verwendet werden.
- (6) Förderarten:
- a. Projektförderung: für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben als Zuschuss gemäß Abs. 2
  - b. Investitionszuschuss: als Anteilsfinanzierung gemäß Abs. 2 für die Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter, die dem Förderzweck dienen.
  - c. Institutionelle Förderung: ist nach dieser Richtlinie ausgeschlossen
- (7) Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen:
- a. Übernachtungs- und Verpflegungskosten jeglicher Art
  - b. Repräsentationsausgaben, wie z.B. Gastgeschenke
  - c. Gemeinkosten, die nicht direkt dem Projekt zugeordnet werden können

## 6. Verfahren

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Mit diesem sind prüffähige Unterlagen einzureichen.
- (2) Anträge sind bis zum 30.9. des Vorjahres für das Folgejahr bei der Stadt Nauen, Kulturbüro, einzureichen. Für den Antrag ist das von der Stadt Nauen für diesen Zweck erstellte Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für eine etwaige Gewährung von Fördermitteln. Später eingehende Anträge werden nachrangig behandelt. Später eingehende Anträge werden nachrangig behandelt.
- (3) Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und dies im Antrag nachgewiesen wird.
- (4) Voraussetzung für die Förderung ist, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Stadt Nauen kann dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Mit der geplanten Maßnahme darf jedoch nicht vor dem 1. Januar des jeweiligen Bewilligungsjahres begonnen werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich noch keine Zusage auf Förderung.
- (5) Der Antragsteller erhält einen Bescheid, aus dem Förderzweck, Förderart, Förderhöhe und –zeitraum hervorgehen. Ggf. erhält der Antragsteller einen begründeten Ablehnungsbescheid.
- (6) Die Mittel können zur Sicherung der Liquidität des Antragstellers bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch einen formlosen Antrag abgefordert werden, jedoch nicht vor dem 1. Januar des jeweiligen Bewilligungsjahres.
- (7) Nach Abschluss der Maßnahme ist die Verwendung der Mittel unaufgefordert spätestens drei Monate nach Projektende mit dem dafür vorgesehenen Formular nachzuweisen (Anlage 2). Hierin sind die Gesamtkosten der Maßnahme und deren Finanzierung darzustellen. Die Originalbelege sind beizufügen.
- (8) Eine bewilligte Zuwendung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn
  - a. Die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
  - b. Der Verwendungszweck ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers bei der Stadt Nauen geändert wurde
  - c. Sonstige Bestimmungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten wurden.

In diesen Fällen wird der zu Unrecht gewährte Förderbetrag zurückgefordert und ist vom Zuwendungsempfänger zu erstatten.

- (9) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilungen, Drucksachen, Digitalwerbung etc.) auf die Förderung der



Maßnahme durch die Stadt Nauen hinzuweisen. Hierfür stellt die Stadt Nauen ihr Logo zur Verfügung.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2021 mit Wirkung für Förderungen ab dem Haushaltsjahr 2022 in Kraft.

Die „Richtlinie der Stadt Nauen über die Förderung von Projekten der Kulturarbeit“ vom 26.10.2015 tritt damit außer Kraft.

Nauen, den 23. Juni 2021

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister